

Richtlinien zur Spesenabrechnung

Vom erweiterten Vorstand wird folgende Richtlinie zur Abrechnung von Spesen erlassen

1. Kosten für Übernachtungen

- a. Kosten für Übernachtung mit Frühstück werden vom TVL übernommen bei
 - i. Wettkämpfen und Wettbewerben,
 - ii. Schulungen und Fortbildungen
- b. Kosten werden übernommen für
 - i. Sportler, die an den Wettkämpfen teilnehmen,
 - ii. erforderliche Betreuer und Trainer bei Wettkämpfen,
 - iii. Wertungs- und Kampfrichter, Schiedsdichter.

Für Eltern wird ein Übernachtungszuschuss von 25,-- € pauschal ab 150 km Entfernung und ab Niveau „Schwäbische Meisterschaft“ gewährt.
- c. Preiswerte Unterkünfte müssen berücksichtigt werden
 - i. Ab 5 Personen sollte auch die Möglichkeit von Jugendherbergen geprüft werden. Ein Mitgliederausweis für Jugendherbergen ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

2. Kosten für Schulungen

- a. Schulungskosten werden übernommen für
 - i. den Erwerb der Übungsleiter- und Trainerlizenz
 1. Durch die Übernahme der Schulungskosten geht der TVL davon aus, dass der Sportler dem Turnverein 2 Jahre, bei höheren Schulungskosten dementsprechend länger, zur Verfügung steht.
 2. Pro Jahr werden 200,-- € mit den Schulungskosten verrechnet. Bei frühzeitigem Beenden einer Trainingstätigkeit kann der TVL anteilig diese Kosten zurückfordern
 - ii. die Verlängerung der Übungsleiterlizenz
 - iii. die Ausbildung für Kampf- und Wertungsrichter, Schiedsrichter

3. Fahrgeld

- a. Das Fahrgeld beträgt 0,15 € pro gefahrenem Kilometer
 - i. Fahrkosten für FSJler werden vom BSJ festgelegt.
- b. Fahrgeld wird bezahlt ab einer Entfernung von mindestens 20 km für
 - i. Wettkämpfe, Wettbewerbe, Schulungen
 1. An Sportler (auch für Mannschaften)
 2. Trainer, Übungsleiter, erforderliche Betreuer, Fahrer
 - ii. Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden, auch dann, wenn unterschiedliche Startzeiten vorliegen. Der Mannschaftsgedanke sollte im Vordergrund stehen
- c. Begleitende Privatpersonen fahren auf eigene Rechnung.

Hinweis: Für alle, die bei ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres arbeiten, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Die Kostensituation bei Schulungen und Wettkämpfen, bei denen Übernachtungen erforderlich sind, ist im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Lindenberg, den 29.Juli 2020

Martin Fink, Vorsitzender